

B. BAULICHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG



SONSTIGES SONDERGEBIET (SO) NACH § 11 BAUNVO
FÜR PFERDETHERAPIEZENTRUM UND TOURISMUS

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD ÜBER DIE
BAUGRENZEN UND WANDHOHEN BESTIMMT

3. BAUWEISE OFFEN

4. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

BAUFENSTER 1:

WANDHOHE: ZULÄSSIGE WANDHOHE MIND. 6,50M MAX. 7,50M
AN DER TRAUFEITE GEMESSEN VON OBERKANTE
GEPLANTEN GELÄNDE BIS ZUM SCHNITTPUNKT
AUSSENWAND / DACHHAUT

DACHFORM: SATTELDÄCHER 30° - 35°

DACH-
AUFBAUTEN: DACHGAUBEN SIND NICHT ZULÄSSIG

DACHDECKUNG: PFANNENDECKUNG

FASSADE: PUTZFASSADEN; IM RÜCKWÄRTIGEN BEREICH AUCH
HOLZFASSADEN ZULÄSSIG

GELÄNDE AUFSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN SIND
BIS MAX. 0,3 M ZULÄSSIG, DABEI SIND SCHARFE
BOSCHUNGSKANTEN ZU VERMEIDEN.
AN DEN GRUNDSTÜCKSRÄNDERN SIND BIS
AUF 1,50 M BREITE KEINE GELÄNDEÄNDE-
VERÄNDERUNGEN ZULÄSSIG.

BAUFENSTER 2 UND 3:

WANDHOHE: ZULÄSSIGE WANDHOHE MAX. 3,00M
AN DER TRAUFEITE GEMESSEN VON OBERKANTE
GEPLANTEN GELÄNDE BIS ZUM SCHNITTPUNKT
AUSSENWAND / DACHHAUT

DACHFORM: PULTDÄCHER 15° - 20° ODER
SATTELDÄCHER 20° - 25°

DACH-
AUFBAUTEN: DACHGAUBEN SIND NICHT ZULÄSSIG

DACHDECKUNG: BLECHDECKUNG ODER PFANNENDECKUNG

FASSADE: PUTZFASSADEN ODER HOLZFASSADEN

GELÄNDE AUFSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN SIND
BIS MAX. 0,5 M ZULÄSSIG, DABEI SIND SCHARFE
BOSCHUNGSKANTEN ZU VERMEIDEN.
AN DEN GRUNDSTÜCKSRÄNDERN SIND BIS
AUF 1,50 M BREITE KEINE GELÄNDEÄNDE-
VERÄNDERUNGEN ZULÄSSIG.